



Legende:

Genehmigungsinhalt

- Geltungsbereich
- Ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahme MZ1
- neu angelegte Böschungen zum Verbindungsgewässer
- neu geschaffene Gewässerflächen (Fließgewässer / Fischaufstieg)
- Erneuerung Werkstrasse / Ausweichstellen
- Stufenweise Rückbau Gebäude auf der Fläche der MZ 1

Orientierungsinhalt

- Bestehende Trasse Werkstrasse / Grossackerweg
- Bestehende Trasse Feldweg
- Installationsfläche für Bauausführung

Sonderbauvorschriften (SBV) / Stand 02.06.2026

§ 1 Zweck
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Wasserkraftwerk Gösgen: Sanierung Fischgängigkeit" bezweckt den Neubau einer naturnahen Fischaufstiegsanlage zwischen der Alten Aare und dem Unterwasserkanal des Kraftwerkes. Im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen werden neue Flächen und Böschungen durch Pflanzungen ökologisch aufgewertet. Verlauf der Grossackerstrasse wird im Bereich der Trasse der Fischaufstiegsanlage erneuert. Dabei werden Ausweichstellen ergänzt und die Trasse geringfügig angepasst.

§ 2 Geltungsbereich
Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine gestrichelte, rote Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Baubehörde im Sinn von § 135, Absatz 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetz ist das Bau- und Justizdepartement. Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Niedergösgen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Massnahmen
4.1 Neubau einer naturnahen Fischaufstiegsanlage in Form eines Verbindungsbaches zwischen dem Unterwasserkanal und der Alten Aare.
4.2 Erstellung der ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen MZ 1 auf der Parzelle 2479, westlich der Trasse des Verbindungsgewässers, gemäss Plan B+S und dem dazugehörigen Bericht, dabei fokussiert werden, die drei Bereiche: Gewässerlebensräume, Uferbestockung, Wälder; Förderung der Amphibien und Reptilien.
4.3 Anpassung des Grossackerweges / Werkstrasse im Bereich der MZ 1 und der Fischaufstiegsanlage sowie bei der Querung der Werkstrasse.

§ 5 Erschliessung
Das Baufeld wird über die bestehenden Verkehrswege erschlossen.

§ 6 Bodenschutz und Entsorgung
Die Art der Verwendung resp. Entsorgung des anfallenden Boden-, Aushub- und Abbruchmaterials ist zu Händen des Amtes für Umwelt auszuweisen. Ein Entsorgungskonzept / Bodenschutzkonzept wird der Baubehörde spätestens 3 Monate vor Baubeginn eingereicht.

§ 7 Unterhalt
Unterhalts- und Pflegemaassnahmen sind nur zur Erhaltung der Bauten, der Ufer, der Grünflächen und der naturnahen Fischaufstiegsanlage zugelassen. Im Rahmen der Pflege und Unterhalt der Flächen und des Gewässers (Unterhaltsplan) erfolgt die Überwachung und bei Bedarf die Bekämpfung der invasiven Neophyten.

§ 8 Nutzung
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten, sind nur wie im kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan dargelegt zugelassen. Die Nutzung dient der Sanierung der Fischgängigkeit am Kraftwerk Gösgen, inkl. den Böschungen des Verbindungsbaches, sowie der Errichtung der AEM MZ 1 auf der Fläche der Parzelle 2479.

§ 9 Werkleitungen
Vom Projekt "Wasserkraftwerk Gösgen: Sanierung Fischgängigkeit" sind bestehende Werkleitungen betroffen und werden entsprechend angepasst. Die Werkentümer sind vom Bauherrn über das Vorhaben zu informieren und die Kosten werden von der Alpiq getragen.

§ 10 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Wasserkraftwerk Gösgen: Sanierung Fischgängigkeit" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungs- und Gestaltungsziele nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 11 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden:
Niedergösgen

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Wasserkraftwerk Gösgen Sanierung Fischgängigkeit

Beilage 1

1:500

Öffentliche Auflage vom bis

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Staatschreiber:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Dem kantonalen Erschliessungs- Gestaltungsplan "Wasserkraftwerk Gösgen: Sanierung Fischaufstiegsanlage" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes zu.

Bauherrschaft: Alpiq Hydro Aare AG
Aarburgerstrasse 264
CH - 4618 Boningen

Boningen, 12.06.2026

EINSPRACHEBERECHTIGT